

Radfahrstreifen



Der Radfahrstreifen ist ein Sonderweg. Er wird farblich beschildert und hat eine entsprechende Markierung auf der Fahrbahn. Er wird mit einer durchgehenden Linie vom Rest der Fahrbahn abgetrennt und ist eine eigene Fahrspur für Fahrradfahrer mit einer Mindestbreite von 1,60 Metern.

Wir dürfen darauf nicht halten oder parken. Um einen Parkplatz zu erreichen, dürfen wir ausnahmsweise den Fahrstreifen überfahren. Radfahrer dürfen dabei nicht gefährdet oder behindert werden. Beim Überholen von Fußgängern und Radfahrern müssen wir einen Seitenabstand von mindestens 1,5 Metern innerorts und 2 Metern außerorts einhalten.

Für Radfahrer besteht eine Benutzungspflicht. Ist der Radfahrstreifen aufgrund von Baustellen oder wegen Hindernissen nicht benutzbar, besteht natürlich keine Benutzungspflicht.

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist ein Bestandteil der Fahrbahn, **kein Sonderweg** und keine eigene Fahrspur. Er wird durch eine gestrichelte Linie markiert und so vom restlichen Verkehr getrennt. Nur bei Bedarf, wie zum Ausweichen dürfen Autofahrer den Schutzstreifen befahren. Wir dürfen darauf nicht halten oder parken.

Beim Überholen von Fußgängern und Radfahrern müssen wir einen Seitenabstand von mindestens 1,5 Metern innerorts und 2 Metern außerorts einhalten.

Nachdem ich durch sorgfältige Verkehrsbeobachtung eine Gefährdung von Radfahrern ausgeschlossen habe, darf ich den Schutzstreifen nur so lange befahren, wie ich beispielsweise einem LKW ausweichen muss.

Radweg

Radwege sind durch eine bauliche Trennung von der Straße abgetrennt. Diese baulichen Trennungen erfolgen meist Bordsteine oder Grünstreifen. Um sie von der Straße oder einem Gehweg zu unterscheiden haben sie oft einen anderen Belag.

Gemeinsamkeiten:

Radfahrstreifen, Schutzstreifen und Radwege dürfen generell immer nur in der jeweiligen Fahrtrichtung befahren werden. Ausnahmen existieren, wenn ein zusätzliches Schild diese Pflicht aufhebt.